A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alitzheimer Straße"

2. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist festgesetzt als:

Industriegebiet, gemäß § 9 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben nicht zugelassen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung, gemäß § 16 ff. BauNVO

	Baugrenze
0,8	Grundflächenzahl
10,0	Baumassenzahl
O	offene Bauweise
2 WE	maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter je gewerblichem Grundstück, wenn diese in das Betriebsgebäude integriert sind. Freistehende Wohngebäude sind nicht zugelassen.

Als Mindestgröße der Baugrundstücke wird 2000 m² festgesetzt.

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

P — private Gewerbefläche mit Sondernutzung Parkplatz

4.1 Bei der Verwirklichung der Bebauung ist für die zwischen der Bahnlinie Schweinfurt-Kitzingen und dem Spitalseegraben gelegenen Grundstücke je eine öffentliche Grabenüberfahrt mit einer Breite von mindestens 6,00 m zu schaffen.

4.2 Bei Grundstücken über 7.000 m² darf die Grabenüberfahrt pro 1.000 m² um 1,00 m verbreitert werden.

5. Private Verkehrsflächen

5.1 Die privaten Fahrspuren sind in Asphalt oder Pflaster auszuführen.

5.2 Die Parkfläche ist als wassergebundene Decke herzustellen.

6. Zulässige Ausführung der Gebäude

6.1 Für die Dacheindeckung sind rote, rotbraune, graue und anthrazite Farbtöne zu wählen.

7. Stellplätze und Garagen

7.1 Vor offenen und geschlossenen Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m ab Grundstücksgrenze einzuhalten.

7.2 Auf den Baugrundstücken sind ausreichend bemessene Flächen zum Wenden von Fahrzeugen oder Umfahrten und ausreichend Stellplätze für das zu erwartende Fahrzeugaufkommen herzustellen und zu unterhalten.

8. Einfriedungen

8.1 Die Höhe von Einfriedungen mit Ausnahme technisch erforderlicher Böschungsstützmauern darf 2,20 m ab Oberkante Gehweg nicht übersteigen. Mauersockel sollten vermieden werden, dürfen, falls sie notwendig werden, jedoch 0,50 m nicht übersteigen.

8.2 Der Verlauf der Betriebsgeländeeinfriedung ist im Norden und Nordosten so zu führen, dass der Gehölzbestand aus ökologisch funktionalen Gründen außerhalb der Einfriedung liegt. Der Standort ist im Freiflächengestaltungsplan zu kennzeichnen und nachzuweisen.

9. Abstandsflächen

9.1 Zur Regelung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

10. Wasserflächen

Wasserfläche: Spitalseegraben

11. Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung

11.1 Fläche für Versorgung mit Elektrizität: Trafostation

Fläche für Abwasseranlage: Regenrückhaltebecken
hier: privat, ungefährer Standort

12. Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier :
1-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG

Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier:
20-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG

Hauptversorgungsleitung Freileitung, hier:
20-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG
mit 10 m breiten Schutzstreifen

Stromleitung im Zuge der Erschließung umzulegen

Die Freileitung besitzt beidseitig einen 5m breiten Leitungsschutzstreifen. Im Bereich der Kabeltrasse dürfen keine tiefwurzelnde Bäume und Gehölze gepflanzt werden, ebenso ist der Bereich von Bebauung freizuhalten.
Die Hinweise der Sicherheitsmerkblätter der ÜZ sind zwingend einzuhalten.

unterirdische Versorgungsleitung (Telekomkabel)

Telekomkabel im Zuge der Erschließung umzulegen

Gasleitung

Die Gasleitung besitzt beidseitig einen 1m breiten Leitungsschutzstreifen.
Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

13. Solaranlagen

13.1 Auf den Dächern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Solaranlagen zulässig.

14. Maßnahmen und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V. m. § 20 BauGB)

14.1 Baugrundstücke

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den anzuschließenden Grundstücken zu bewirtschaften und zu beseitigen.

Bei der Niederschlagsentwässerung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M153 hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserbehandlung und -rückhaltung zu beachten.

15. Immissionsschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der in der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau- geforderten Orientierungswerte an den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen durch das geplante Vorhaben nachzuweisen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte dürfen von allen auf einen einzelnen Immissionsort einwirkenden Störgeräusche in der Summe nicht überschritten werden. Je nach Situation darf der Immissionsrichtwert von dem jeweiligen Betrieb nicht vollständig ausgeschöpft werden. Außerdem ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben keine störenden luftverunreinigenden Emissionen ausgehen.

B) Hinweise für die bauliche Ordnung

1. bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
2. vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen
3. 2587 — Grundstücks- und Flurnummern
4. unverbindliche Vorschläge für die Gebäudestellung

5. Unverschmutztes Oberflächenwasser

5.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte zur weiteren Nutzung, in Sammelbehältern z.B. aus Beton, Kunststoff etc.) oder Mulden, offenen Erdbecken, Rigolen oder Zisternen) mit Überläufen zu Sickeranlagen oder Regenwasserspeichern aufgefangen werden.

5.2 Bei der Nutzung im Haushalt, z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten.

5.3 Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.

5.4 Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen:
2,5 cbm pro 100 qm befestigter Fläche

6. Versickerungsfördernde Maßnahmen

6.1 Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Inwieweit die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge , wie z.B. Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen möglich ist, ist im Einzelfall zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu entscheiden. Unverschmutztes Dachwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, dass tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.

7. Verschmutztes Oberflächenwasser

7.1 Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

8. Dränagen

8.1 Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Das Ableiten von Niederschlagswasser in bestehende Dränagen ist zu vermeiden. Bestehende Dränagen können, falls erforderlich, dem Spitalseegraben zugeführt werden.

9. Brandschutz

9.1 Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden.

10. Denkmalschutz

10.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.
Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
Soweit bei Erschließungsanlagen die Möglichkeit besteht, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, wird die Stadt Gerolzhofen vor deren Errichtung das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligen.

11. Schutz vor Grundwasser

11.1 Der Grundwasserschutz auf den Baugrundstücken ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Liegt der Grundwasserstand über der Kellersohle, sind die Kellergeschosse durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wannen) zu schützen. Grundwasserschwankungen von ca. 1m sollten dabei berücksichtigt werden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

C) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB

1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
hier: bereits hergestellte und im Ökokonto verbuchte Ausgleichsfläche

Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

2. Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB

2.1 Laubbaum I. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, m. DB., 3 x verpflanzt (3xv), Stammumfang (STU) 14-16 cm, ungefährer Standort:

Populus nigra 'Italica' Pyramidenpappel

3. Pflanzpflichten auf privaten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a und b BauGB

3.1 Private Grünflächen, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

Ansaat als Kräuterwiese aus 70% Gräsern / 30% Kräutern,
Herkunftsregion 11 / Produktionsraum 7,
Ansaat mit 3-5 g pro m², jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr,Mähzeitpunkt frühestens ab 15. Juni

3.2 Private Grünflächen, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern mit dem Saatgut RSM 7.1.2 oder gleichwertig als Breitsaat mit mindestens 10 g pro m², 1-malige Pflege pro Jahr nach Bedarf mit Mähgutabfuhr.

3.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ausgleichsflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alitzheimer Straße" festgesetzt sind:

Die Ausgleichsfläche A1 wird mit den festgesetzten Maßnahmen als Ersatz für den Funktionsverlust der gerodeten Obstbaumwiese und Uferbepflanzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alitzheimer Straße", gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, zugeordnet:

Die Ausgleichsfläche liegt nördlich von Gerolzhofen.

A1

A1: "Ortsrandeingrünung mit landschaftlichen Hecken und Laubbaumpflanzungen"

Ziele:
- Entwicklung einer Kräuterwiese
- Pflanzung von freiwachsenden Landschaftshecken
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume

Maßnahmen:
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen als Kräuterwiese aus 70% Gräsern / 30% Kräutern, Herkunftsregion 11 / Produktionsraum 7, Ansaat mit 3-5 g pro m²
- Pflanzung einer 4 zeiligen freiwachsenden Landschaftshecke, entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste)
- Pflanzung von Heistern (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste)
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni

Die Ausgleichsfläche A2 wird mit den festgesetzten Maßnahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alitzheimer Straße", gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, zugeordnet:

Die Ausgleichsfläche liegt nördlich von Gerolzhofen.

A2

A2: "Ortsrandeingrünung mit Laubbaumpflanzungen"

Ziele:
- Entwicklung einer Kräuterwiese
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume

Maßnahmen:
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen als Kräuterwiese aus 70% Gräsern / 30% Kräutern, Herkunftsregion 11 / Produktionsraum 7, Ansaat mit 3-5 g pro m²
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni

3.4 private Baumpflanzung

Laubbaum I./II. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, m. DB., 3 x verpflanzt (3xv), Stammumfang (STU) 14-16 cm, ungefährer Standort:

Populus nigra 'Italica' Pyramidenpappel

Laubbaum I. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, m. DB., 3 x verpflanzt (3xv), Stammumfang (STU) 14-16 cm, mit etwaiger Standortbindung, Anzahl zwingend. Bei den Baumstandorten sind die nahe Lage zur Bahnlinie und das einschlägige Nachbarschaftsrecht sowie eine bauproportionale Anordnung zu Gebäuden zu berücksichtigen. Der Nachweis und die Einhaltung sind im Freiflächengestaltungsplan zu führen.

Populus nigra 'Italica' Pyramidenpappel
Populus tremula 'Erecta' Säulen-Zitterpappel
Quercus robur 'Fastigiata' Säuleneiche
Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramidenhainbuche

Wildobstbaum
Mindestgröße:
Hochstamm, 2 x verpflanzt (2xv), Stammumfang (STU) 10-12 cm, ungefährer Standort:

Vogelkirsche, Wildbirne, Speierling

Erhaltung bestehender Baum- und Strauchstrukturen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB

Hecke 4-zeilig, Länge 25 m
Pflanzung von heimischen Sträuchern (vStr.), 2 x verpflanzt (2xv), 70-90 cm
je Schema drei Heister (Hei.), 3 x verpflanzt (3xv), (125-150 cm)

Ansaat als Kräuterwiese

1.50 / 1.00

Ps	Ps	Li	Cs	Cs	Li	Rc	Rc	Cs	Ps	
Eu	Eu	Li	AC	Eu	Vl	Li	Cs	Cr	Cr	
	Rh	Eu	Ps	Eu	Vl	PA	Rc	Rc	Cs	Ps
Ps	Ps	Li	Cs	Cs	Li	Ps	Eu	Vl	Li	

Ansaat als Kräuterwiese

Pflanzenliste

Sträucher, v.Str., 70-90

Cr	Crataegus spec.	- heimische Weißdorne
Cs	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Eu	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Li	Ligustrum vulgare	- Liguster
Ps	Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rh	Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rc	Rosa canina	- Hundsrose
Vl	Viburnum lantana	- wolliger Schneeball

Heister, Hei., 3xv, 125-150

AC	Acer campestre	- Feldahorn
PA	Prunus avium	- Vogelkirsche
PC	Pyrus communis	- Holzbirne
ST	Sorbus torminalis	- Elsbeere

3.5 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

3.6 Die Pflanzpflichten sind zwingend einzuhalten.

4. Vollzugsfristen

4.1 Die Fläche A1 soll im Herbst 2017 angelegt werden.

4.2 Die Fläche A2 ist unverzüglich nach Nutzung als Zwischenlager für den Erdaushub vollständig anzulegen.

4.3 Sonstige Anpflanzungen
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen.

5. Freiflächengestaltungsplan

Mit den Bauvorlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die grundstücksbezogenen privaten Pflanzmaßnahmen und Einsaaten darstellt.

D) Hinweise durch Text

1. Meldung ins Ökoflächenkataster:

Nach Art. 9 BayNatSchG ist ein Kompensationsverzeichnis zu führen. Das Ökoflächenkataster (ÖFK) wird gemäß Art. 46 Nr.5 BayNatSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU geführt und laufend fortgeschrieben. Alle Gemeinden sind verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben rechtzeitig nach deren Fertigstellung einschließlich der vom Ökokonto abgebuchten Flächen mit den erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.

2. Versiegelungsgrad

Es sind im öffentlichen und privaten Bereich, wo funktional möglich, bevorzugt versickerungsgünstige Belagsarten, wie Schotterrasen, Pflaster mit Splitt oder Rasenfuge, Rasengittersteine etc. zu verwenden, um den Versiegelungsgrad zu minimieren.

3. Bodenarbeiten und Artenschutz

Bodenarbeiten, z.B. der Bau der Erschließungsstraßen (Abschieben des Oberbodens), sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

E) Sämtliche bestehende Festsetzungen und Hinweise des Ursprungsbebauungsplans "An der Alitzheimer Straße" behalten weiterhin Gültigkeit und sind Bestandteil der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "An der Alitzheimer Straße", soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.

Gerolzhofen, 23.01.2017
geändert und ergänzt, 24.04.2017
26.06.2017

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Julius-Echter-Str. 15a
97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:
M. Eng. Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun

Für die Stadt:
Gerolzhofen, den 26.06.2017
STADT GEROLZHOFEN
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister





Stadt Gerolzhofen
GEROLZHOFEN
Landkreis Schweinfurt

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alitzheimer Straße"

M = 1: 1000

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.10.2016 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "An der Alitzheimer Straße" für ein Industriegebiet beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung, in der Fassung vom 23.01.2017 hat in der Zeit vom 07.02.2017 bis 07.03.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, für den Vorentwurf der 1. Änderung, in der Fassung vom 23.01.2017, hat in der Zeit vom vom 06.03.2017 bis 06.04.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 1. Änderung, in der Fassung vom 24.04.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 25.05.2017 bis 25.06.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung, in der Fassung vom 24.04.2017, wurde mit der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 16.05.2017 bis 16.06.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 26.06.2017 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alitzheimer Straße", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 26.06.2017 als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 27.06.2017 Siegel
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Gerolzhofen, den 27.06.2017 Siegel
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister

8 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 04.07.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gerolzhofen, den 04.07.2017 Siegel
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister